

**Prüfungsordnung  
für die „Honors“-Masterstudiengänge  
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit  
Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, und Wirtschaftsinformatik  
an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Regensburg**

**Vom 3. Juli 2008**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1  
Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet die „Honors“-Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)), Wirtschaftsinformatik an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung der akademischen Grade in diesen Masterstudiengängen.

**§ 2  
Zweck der Prüfung**

- (1) Zweck der „Honors“-Masterstudiengänge ist es, besonders begabten Studenten in eigens dafür eingerichteten Studiengängen einen vertieften wissenschaftlich fundierten Wissensstand mit Praxisbezug zu vermitteln.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Studien- und Prüfungsleistungen die Bestimmungen der Bachelor- und Masterprüfungsordnung (BMPO) für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung (BMPO) entsprechend,

**§ 3  
Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen „Honors“-Masterprüfung wird den Kandidaten der „Honors“-Masterstudiengänge der akademische Grad „Master of Science with Honors“, abgekürzt „M.Sc. with Honors“, verliehen.

**§ 4  
Qualifikation für die Studiengänge**

- (1) <sup>1</sup>Die Qualifikation für die „Honors“-Masterstudiengänge wird durch einen einschlägigen Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einen gleichwertigen einschlägigen Hochschulabschluss nachgewiesen, im Rahmen dessen die nach 150 im Bachelorstudiengang erbrachten Kreditpunkten ermittelte Durchschnittsnote mindestens „gut“ (2,0) lautet; im Rahmen des „Honors“-Moduls gemäß § 27 BMPO erworbene Kreditpunkte werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der „Honors“-Ausschuss unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG. <sup>2</sup>Der „Honors“-Ausschuss kann das Bestehen bestimmter Kursprüfungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs aus dem Modulkatalog der

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des „Honors“-Masterstudiengangs verlangen.

- (3) Die studiengangsspezifische Eignung wird im Eignungsverfahren gemäß der Anlage überprüft.
- (4) <sup>1</sup>Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten vorzulegen. <sup>2</sup>Die endgültige Einschreibung erfolgt mit der Vorlage des Abschlusszeugnisses. <sup>3</sup>Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters vorzulegen.

## **§ 5**

### **Studiendauer, Gliederung des Studiums und Studienberatung**

- (1) <sup>1</sup>Die „Honors“-Masterstudiengänge sind modularisiert. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen werden mit Kreditpunkten bewertet. <sup>3</sup>Die Bewertung erfolgt nach Maßgaben des Europäischen Credit-Transfersystems (ECTS). <sup>4</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung aller Teile der Masterprüfung vier Semester. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung beträgt höchstens 100 Semesterwochenstunden und mindestens 120 Kreditpunkte.
- (3) Das Studium besteht
- im „Honors“-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus zwei oder drei Schwerpunktmodulen, einem Wahlmodul und einem Seminar,
  - im „Honors“-Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einem Pflichtmodul, einem oder zwei Schwerpunktmodulen, einem Wahlmodul und einem Seminar,
  - im „Honors“-Masterstudiengang IVWL (MOE) aus zwei Pflichtmodulen, einem Schwerpunktmodul, wahlweise einem Wahlmodul und einem Seminar,
  - im „Honors“-Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik aus zwei Pflichtmodulen, einem Schwerpunktmodul oder wahlweise einem weiteren Schwerpunktmodul oder einem Wahlmodul, einem Seminar und einem Praxisseminar,
- sowie in allen „Honors“-Masterstudiengängen aus dem „Honors“-Modul und der Masterarbeit.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss**

Die Bestimmungen von § 6 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Prüfer**

Die Bestimmungen von § 7 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

Die Bestimmungen von § 8 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit**

- (1) Prüfungen gemäß dieser Ordnung sind die Prüfungen zum Abschluss eines Kurses gemäß § 38 BMPO, die Prüfungen zu den Seminaren gemäß § 43 BMPO, die Masterarbeit gemäß § 44 BMPO sowie die Prüfungen zu dem „Honors“-Modul gemäß § 22 dieser Prüfungsordnung.
- (2) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen im „Honors“-Masterstudiengang ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den „Honors“-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE), Wirtschaftsinformatik oder Immobilienwirtschaft im Semester der jeweiligen Prüfung.
- (3) Die Bestimmungen von § 9 Abs. 3 bis 9 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung**

Die Bestimmungen von § 11 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Die Bestimmungen von § 12 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 12**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

Die Bestimmungen von § 13 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 13**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

Die Bestimmungen von § 14 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 14**

### **Einsicht in Prüfungsakten**

Die Bestimmungen von § 15 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 15**

### **Sonderregelungen für Behinderte**

Die Bestimmungen von § 16 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Bestimmungen von § 17 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 17**

### **Bestandteile der „Honors“-Masterprüfung**

<sup>1</sup>Die „Honors“-Masterprüfung umfasst das Ablegen der nach § 5 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module und Seminare sowie die Masterarbeit. <sup>2</sup>In den „Honors“-Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und umfassen die zu absolvierenden Module und Seminare 90 Kreditpunkte und die Masterarbeit 30 Kreditpunkte. <sup>3</sup>In den „Honors“-Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik und IVWL (MOE) umfassen die zu absolvierenden Module und Seminare 96 Kreditpunkte und die Masterarbeit 24 Kreditpunkte.

## **§ 18**

### **Prüfungsfristen**

Die Bestimmungen von § 37 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 19**

### **Kurse und Kursprüfungen**

Die Bestimmungen von § 38 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 20**

### **Module**

Die Bestimmungen von § 39 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 21**

### **Pflichtmodul**

Die Bestimmungen von § 40 BMPO gelten entsprechend.

## **§ 22 „Honors“-Modul**

(1) Das „Honors“-Modul umfasst 24 Kreditpunkte und setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

1. Ein Kurs, der aus einer vom „Honors“-Ausschuss festgelegten Aufstellung gewählt und zusätzlich zu den Kursen der anderen Module abgelegt werden muss (6 Kreditpunkte).
2. Ein vom „Honors“-Ausschuss festgelegter Softskill- bzw. Methodenkurs (4 Kreditpunkte).
3. Eine „Honors“-Akademie (4 Kreditpunkte)  
Die „Honors“-Akademie wird in der vorlesungsfreien Zeit angeboten und besteht aus einem mehrtägigen Veranstaltungsteil, der sich auf ein spezielles Praxis- und/oder Forschungsgebiet konzentriert.
4. Ein „Honors“-Seminar (8 Kreditpunkte)  
Das „Honors“-Seminar befasst sich mit einem aktuellen Forschungsthema nach fortgeschrittenen wissenschaftlichen Methoden und geht damit über die Ansprüche von Seminaren gemäß § 42 BMPO hinaus. Die Leitung des „Honors“-Seminars kann nur von einem durch den „Honors“-Ausschuss ausgewählten Dozenten erfolgen. Die Inhalte des Seminars werden mit dem „Honors“-Ausschuss abgestimmt. Das „Honors“-Seminar muss an der Universität Regensburg abgelegt werden.
5. Teilnahme an Exkursionen (2 Kreditpunkte)  
Die Studenten der „Honors“-Masterstudiengänge sind verpflichtet, an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops teilzunehmen, die im Rahmen der „Honors“-Studiengänge veranstaltet werden. Hierzu benennt der „Honors“-Ausschuss vor Semesterbeginn relevante Veranstaltungen als verpflichtend.
6. Ein Auslandsaufenthalt  
Die Studenten der „Honors“-Masterstudiengänge sind verpflichtet, mindestens ein Semester an einer nicht deutschsprachigen ausländischen Hochschule zu studieren.

(2) <sup>1</sup>Die Modulnote errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der „Honors“-Kurse und des „Honors“-Seminars.

## **§ 23 Schwerpunktmodul**

Für Kandidaten im „Honors“-Masterstudiengang IVWL (MOE), die kein Wahlmodul ablegen, umfasst das Schwerpunktmodul Mittel- und Osteuropastudien (Central and Eastern European Studies) 18 Kreditpunkte. Abgesehen hiervon, gelten die Bestimmungen von § 41 BMPO entsprechend.

## **§ 24 Wahlmodul**

- (1) Kandidaten des „Honors“-Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre haben ein Wahlmodul abzulegen, das 12 Kreditpunkte umfasst, wenn sie drei Schwerpunktmodule ablegen, und wahlweise 12 oder 36 Kreditpunkte umfasst, wenn sie zwei Schwerpunktmodule ablegen..
- (2) Kandidaten des „Honors“-Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre haben ein Wahlmodul abzulegen, das 18 Kreditpunkte umfasst, wenn sie zwei Schwerpunktmodule ablegen, und wahlweise 18 oder 42 Kreditpunkte umfasst, wenn sie ein Schwerpunktmodul ablegen.
- (3) Kandidaten des „Honors“-Masterstudiengangs IVWL (MOE) können ein Wahlmodul im Umfang von 18 Kreditpunkten ablegen.
- (4) Kandidaten des „Honors“-Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik können ein Wahlmodul im Umfang von 24 Kreditpunkten ablegen, wenn sie nur ein Schwerpunktmodul ablegen.
- (5) Die Bestimmungen von § 42 Abs. 5 BMPO gelten entsprechend.

**§ 25**  
**Seminare, Praxisseminar**

Die Bestimmungen von § 43 BMPO gelten entsprechend.

**§ 26**  
**Masterarbeit**

Die Bestimmungen von § 44 BMPO gelten entsprechend.

**§ 27**  
**Ergebnis der „Honors“-Masterprüfung**

- (1) Die „Honors“-Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module gemäß den §§ 40 bis 42 BMPO, das Seminar gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 BMPO und die Masterarbeit gemäß § 43 BMPO, das „Honors“-Modul gemäß § 22 dieser Prüfungsordnung sowie zusätzlich für Studierende der „Honors“-Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik das Praxisseminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 BMPO bestanden sind und die Gesamtnote gemäß § 48 Abs. 2 BMPO 2,50 oder besser ist.
- (2) Die „Honors“-Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - vier Kurse aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät endgültig nicht bestanden sind oder
  - eines der Module endgültig nicht bestanden ist oder
  - ein Seminar bzw. das Praxisseminar endgültig nicht bestanden ist oder
  - die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
  - das „Honors“-Modul endgültig nicht bestanden ist oder
  - die Gesamtnote gemäß § 48 Abs. 2 BMPO schlechter als 2,50 ist oder
  - die Prüfungsfristen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 BMPO überschritten sind.
- (3) Hat der Kandidat die „Honors“-Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

**§ 28**  
**Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen**

Die Bestimmungen von § 46 BMPO gelten entsprechend.

**§ 29**  
**Zeugnis, „Honors“-Masterurkunde und Diploma Supplement**

Die Bestimmungen von § 47 BMPO gelten entsprechend.

**§ 30 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 3. Juli 2008.

Regensburg, den 3. Juli 2008  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 3. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juli 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 2008.

## Anlage – Eignungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und über die Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1, ein detaillierter Lebenslauf mit Abiturnote, absolvierten Praktika und Berufspraxis sowie ein einseitiges Motivationsschreiben.
- (2) <sup>1</sup>Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für die „Honors“-Masterstudiengänge entscheidet der „Honors“-Ausschuss. <sup>2</sup>Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen trifft der „Honors“-Ausschuss eine Vorauswahl der Bewerber. <sup>3</sup>Die Kriterien der Vorauswahl sollen Aufschluss darüber geben, ob der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um im Rahmen des jeweiligen „Honors“-Masterstudiengangs einen vertieften wissenschaftlich fundierten Wissensstand mit Praxisbezug gemäß § 2 Abs. 1 zu erlangen. <sup>4</sup>Die Kriterien sind: Methodenkompetenz im Bereich Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik und zusätzlich bei den „Honors“-Masterstudiengängen Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) im Bereich Ökonometrie; Leistungsbereitschaft und Begabung, dokumentiert beispielsweise durch eine sehr gute Abiturnote oder hervorragende Studienleistungen, insbesondere in Fächern, die dem jeweiligen „Honors“-Masterstudiengang zuzuordnen sind; kurze Studienzeit oder intensiv verfolgte außerfachliche Aktivitäten; Praxisbezug, dokumentiert beispielsweise durch absolvierte Praktika, Berufszeiten oder Projektarbeiten, in denen im Studium erworbenes Wissen auf konkrete wirtschaftliche Sachverhalte angewendet wurde; Motivation, dokumentiert beispielsweise durch absolvierte Nebenfächer oder Aktivitäten, die im Zusammenhang zum Studienfach stehen; gesellschaftliches Engagement sowie Sprach- und EDV-Kenntnisse. <sup>5</sup>Zur Beurteilung der Bewerbungsunterlagen kann der „Honors“-Ausschuss zu seiner Unterstützung zwei Professoren aus dem jeweiligen „Honors“-Studiengang heranziehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber, die die Kriterien der Vorauswahl erfüllen, werden vom „Honors“-Ausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch dauert mindestens 20 Minuten und ist von mindestens zwei Professoren aus dem „Honors“-Ausschuss zu führen. <sup>3</sup>Überprüft werden insbesondere: schnelle Auffassungsgabe bei der Anwendung erlernter Methoden und inhaltlichen Wissens auf konkrete wirtschaftliche Sachverhalte und Vorgänge; Urteilsvermögen in Bezug auf wirtschaftliche Entscheidungen auf Grundlage klar formulierter Prinzipien; Allgemeinbildung in Gebieten jenseits des Studienfachs; Motivation für gesellschaftliches Engagement; und Sprachkenntnisse. <sup>4</sup>Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein stichpunktartiges Protokoll angefertigt.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer stichpunktartigen Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal zum Eignungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.